

28. Februar 2018

Schriftliche Anfragevon Ezgi Akyol (AL)
und David Garcia Nuñez (AL)

Am Montagmittag, 12. Februar 2018, räumte die Stadtpolizei Zürich in Altstetten eine besetzte Liegenschaft an der Baslerstrasse. In einer Stellungnahme berichtet das Online-Magazin tsüri.ch, dass ein Journalist vor Ort aktiv bei der Berichterstattung behindert wurde. Der Journalist wurde gemäss tsüri.ch „schikanös behandelt und anschliessend für 24 Stunden weggewiesen“, obwohl er sich mit gültigem Presseausweis als Medienschaffender ausweisen konnte.

Dieser Vorfall sei kein Einzelfall gewesen. Gemäss tsüri.ch sei es wiederholt vorgekommen, dass JournalistInnen bei ihrer Berichterstattung behindert wurden, indem sie aufgefordert wurden Bildaufnahmen zu löschen oder ihnen das Handy weggenommen wurde und Bildaufnahmen durch die Einsatzkräfte der Stadtpolizei eigenhändig gelöscht wurden.

Das Bundesgericht hält in einem Urteil vom 7. Juni 2013 (1B_534/2012) fest, dass Medienschaffende bei ihrer Arbeit nicht behindert werden dürfen. Im Urteil wird die Dienstanweisung 8903 des Kommandos der Stadtpolizei Zürich betreffend "Bildaufnahmen von Polizeiangehörigen" wie folgt zitiert: „Danach haben die Polizisten bei Einsätzen gegen Ausschreitungen das öffentliche Informationsinteresse zu beachten. Die Hinderung einer Amtshandlung soll Bildnehmenden erst dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie "durch ihre Aufnahmetätigkeit und hautnahe Präsenz polizeiliche Handlungen in schwerwiegender Weise" behindern“.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat es am 12. Februar am Rand der Räumung der besetzten Liegenschaft an der Baslerstrasse eine Kontaktaufnahme von StadtpolizistInnen mit einem Journalisten von tsüri.ch gegeben? Was war der Grund für die Kontaktaufnahme? Hatten die PolizistInnen einen entsprechenden Auftrag? Von wem wurde dieser erteilt?
2. Wurde eine Personenkontrolle durchgeführt? Was war der Grund für die Personenkontrolle? Bitte um Angabe des Eintrags in der neuen Web-Applikation zur Dokumentation von Personenkontrollen.
3. Entsprach das Vorgehen den neuen Vorgaben für Personenkontrollen?
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass Personen, die bei einem Polizeieinsatz stehen bleiben, diesen aber nicht behindern, von BeamtInnen der Stadtpolizei angesprochen werden? Was ist das Ziel einer solchen Ansprache? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die Personalien der Personen kontrolliert werden? Was ändert sich, wenn es sich bei den Angesprochenen um Personen handelt, die angeben, journalistisch tätig zu sein?
5. Gibt es Angaben zur Häufigkeit solcher Kontaktaufnahmen? Welche einsatztaktischen Ziele werden mit diesen verfolgt?
6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass BeamtInnen der Stadtpolizei Handys kontrollieren dürfen? Welche Ziele werden mit diesen Kontrollen verfolgt? Wann und auf welcher Rechtsgrundlage dürfen die BeamtInnen eine Löschung von

Bildern verlangen? Welche Rechte haben die Personen, die Aufnahmen gemacht haben? Welche besonderen Rechte haben in solchen Situationen journalistisch tätige Personen?

7. Trifft es zu, dass die Stadtpolizei am 12. Februar einen Journalisten für 24h weggewiesen hat? Handelt es sich um eine mündliche oder um eine schriftliche Wegweisung? Entsprach die Wegweisung den bestehenden Richtlinien und Dienstanweisungen? Wurde dieser Vorfall polizeiintern aufgearbeitet? Hat eine nachträgliche Aussprache mit den Betroffenen stattgefunden?
8. Welche Konsequenzen hat die Stadtpolizei aus dem Entscheid des Bundesgerichts vom 7. Juni 2013 gezogen?
9. Ist die oben genannte Dienstanweisung 8903 der Stadtpolizei noch unverändert in Kraft? Welche Richtlinien und Dienstanweisungen, die den Umgang mit Medienschaffenden regeln, gibt es heute? Ist der Stadtrat bereit, die entsprechenden Dienstanweisungen gestützt auf das IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein: Warum nicht?
10. Die Mediengewerkschaft Syndicom forderte 2013, dass der Umgang mit Medienschaffenden in die Ausbildung von PolizistInnen aufgenommen wird. Wird der Umgang mit Medienschaffenden in der Zürcher Polizeischule thematisiert?

